

Neue Passagen sind **gelb** markiert, entfernte Passagen sind ~~durchgestrichen~~.

Statuten des Vereins

„Initiative Gemeinsam Bauen und Wohnen“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Gemeinsam Bauen und Wohnen“ **und hat seinen Sitz in Wien.**
- (2) ~~Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine auf Österreich. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die gesamte Republik Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.~~
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ~~ist beabsichtigt~~ **und** Zweigstellen ist möglich.
- (4) ~~Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.~~ **Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.**

§ 2: Zweck

~~Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Förderung des gemeinschaftlichen Bauens und Wohnens in Österreich, insbesondere die Förderung von Demokratisierung, Eigenverantwortung, Gemeinsinn, kollektiver Selbstbestimmung und Vielfalt in Wohnhäusern, Wohnhausanlagen und Siedlungen.~~

(1) Zweck des Vereins ist

- (a) **die Ermöglichung und Förderung des gemeinschaftlichen Bauens und Wohnens und Lebens in Österreich;**
- (b) **die Vertretung der Interessen gemeinschaftlicher Wohnprojekte und Baugruppen gegenüber Politik und Verwaltung;**
- (c) **die Verbreitung des gemeinschaftlichen Wohnens als Beitrag zu einer zukunftsfähigen Gesellschaftsentwicklung (soziale Einbindung, Stärkung der Eigenverantwortung, Partizipation, Demokratisierung, Beiträgen zur Inklusion, Integration und Unterstützung strukturell benachteiligter Personengruppen, Beiträgen zum Klimaschutz und Ressourcenschonung);**
- (d) **die Vernetzung, Information von Baugruppen und bestehenden gemeinschaftlichen Wohnformen.**

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
- (a) Veranstaltungen und Versammlungen;
 - (b) Informationsangebote, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit; Informations- und Austauschangebote, Bildung, Beratung;
 - (c) Öffentlichkeitsarbeit;
 - (d) Forschung;
 - (e) regionale, nationale und internationale Vernetzung von Interessent:innen und Akteur:innen;
 - (f) Interessensvertretung im Sinne des Vereinszweckes;
 - (g) Unterstützung von Projekten Baugruppen und gemeinschaftlichen Wohnprojekten/ Cohousingprojekten;
 - (h) Durchführung von Demonstrations- und Umsetzungsprojekten.
 - (i) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden sowie Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte an gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen und Informationsangeboten;
 - (c) Sponsoring, Spenden, Subventionen, Schenkungen, Erbschaften;
 - (d) projektbezogene Fördergelder;
 - (e) vereinseigene Unternehmungen;
 - (f) sonstige Einkünfte.
- (3) Die materiellen Mittel sind im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- ~~(2) Für ordentliche Mitglieder ist eine aktive Teilnahme an den Vereinstätigkeiten erwünscht, aber nicht verpflichtend. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die die Tätigkeit des Vereins mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.~~
Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können einerseits physische Personen oder andererseits juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die Trägerinnen eines Wohnprojekts (Baugruppe, Wohngruppe) sind oder sich in ihrer Tätigkeit wesentlich mit Baugruppen befassen. Alle anderen juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften können ausschließlich fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, müssen für die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Generalversammlung sowie des aktiven und passiven Wahlrechts jeweils einen Delegierten bzw. eine Delegierte benennen, die schriftlich dem Vereinsvorstand bekanntzugeben sind. Wenn eine neue Delegierte oder ein neuer Delegierter bestimmt wird, ist der Vorstand unverzüglich darüber zu informieren. Delegierte sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie dem Vorstand von den dazu gesetzlich befugten Organen der juristischen Person oder der rechtsfähigen Personengesellschaft schriftlich bekanntgegeben wurden.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder in der Generalversammlung über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die bei der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch ~~freiwilligen~~ Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) ~~Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail bekanntgegeben werden. Der Austritt wird mit dem 1. Jänner des auf die Austrittserklärung folgenden Jahres wirksam. Als Datum der Austrittserklärung gilt das Datum der Postaufgabe oder des E-Mail-Versands.~~
Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ~~drei~~ vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ~~oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein~~ im Rückstand ist.
Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (4) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) ~~Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Delegierte.~~ Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 15).
- (8) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter § 6 (5) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien zu beanspruchen. ~~Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern bzw. den Delegierten zu.~~
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied (bzw. bei juristischen Personen der:die Delegierte) eine Stimme hat.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (9) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung eines Teilnahmebeitrags verpflichtet werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- ~~(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung) findet zumindest alle zwei Jahre statt.~~
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG)

- ~~(d) Beschluss der/eines/r Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),~~
- ~~(e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.~~
- binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich **(per Post, mittels Telefax oder per E-Mail)** ~~(an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse)~~ einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen**
- (5) **Zusätzliche** Anträge zur Beschlussfassung in der Generalversammlung können bis zu **10 Tage** einer Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, **(per Post oder per E-Mail)** ~~mittels Telefax oder per E-Mail eingebracht~~ werden. **Diese Anträge sind den Mitgliedern über E-Mail unverzüglich weiterzuleiten. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.**
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder bzw. deren Delegierte teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen **Mitglieder** ~~und die Ehrenmitglieder~~. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied bzw. eine/n Delegierte/n im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein/e Anwesende/r immer nur das Vertretungsrecht für die Stimmen maximal eines weiteren Mitgliedes übernehmen kann.
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein ~~1/3~~ **ein Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Delegierte anwesend oder vertreten ist. Nach Verstreichen ~~einer halben Stunde~~ **von 15 Minuten** ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die Sprecher:innen. Wenn auch diese verhindert sind, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied bzw. Delegierten, die oder den die übrigen Mitglieder bzw. Delegierten mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung

gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung gem Punkt 9.10 dieser Statuten. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

~~Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung;~~

~~Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und das geplante Jahresprogramm;~~

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen; **Entlastung des Vorstands.**
- (2) **Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.**
- (3) **Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand;**
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
~~Entlastung des Vorstands;~~
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus zumindest sechs und maximal elf Mitgliedern bzw. Delegierten, und zwar aus zwei Sprecher:innen, Schriftführer*in, zwei Kassier:in sowie deren Stellvertreter*innen und gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.**
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt. Die Funktionsträger:innen der Sprecher:innen werden in der Generalversammlung festgelegt. Die anderen Funktionen teilt der Vorstand unter seinen Mitgliedern selbst zu. Der Vorstand ~~hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds bzw. Delegierten das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied bzw. Delegierten~~ **kann weitere Vorstandsmitglieder** zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung

durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer:s Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der:die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand wird von einem:r der Sprecher:innen schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese die Sprecher:innen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte ein Drittel von ihnen anwesend oder vertreten ist, wobei jedes anwesende Vorstandsmitglied nur ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten kann. Als vertreten gilt auch die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolger:in wirksam, falls durch das Ausscheiden die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 unterschritten würde. Diese Nachnominierung hat binnen drei Monaten zu erfolgen.
- (11) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen abgehalten werden ("virtuelle Vorstandssitzung")

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des geplanten Jahresprogramms, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Führen von Protokollen über die Sitzungen des Vorstands

- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern und führen eines **Vereinsmitgliederverzeichnisses**;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Entscheidung über die Vereinsaktivitäten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) ~~Die Sprecher*innen führen die laufenden Geschäfte des Vereins.~~

- (1) Die Sprecher:innen vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften eines:r Sprecher:in und eine:r Kassier:in. ~~des Schriftführers / der Schriftführerin. In Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) bedürfen die schriftlichen Ausfertigungen des Vereins der Unterschriften eines Sprechers/einer Sprecherin und des/der Kassier*in, die diese nur auf Basis eines Vorstandsbeschlusses leisten dürfen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.~~

- (2) **Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.**

~~Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.~~

- (3) Bei Gefahr im Verzug sind die Sprecher:innen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Die Sprecher:innen führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. ~~Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Alle Mitglieder sind zur Einsicht in alle Vorstandsprotokolle seit der jeweils letzten ordentlichen Generalversammlung berechtigt.~~

- (5) ~~Der/die Kassier*in~~ **Die Kassier:innen sind** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

~~(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle, des/der Schriftführer*in oder des/der Kassier*in ihre Stellvertreter*innen.~~

§ 14: Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. Delegierten zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied bzw. eine:n Delegierte:n als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied bzw. eine:n Delegierte:n des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied bzw. eine:n Delegierte:n zum:r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von drei Monaten. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss

darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 17: Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter:innen und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. Im Fall von Ansprüchen der Vereinsmitglieder gegen Organwalter:innen des Vereins kommen die §§ 24 und 25 VerG 2002 zur Anwendung.